



STATUTEN

Ausgabe 2011

Version 20.10.2011/ uhu

| | |
|--|---------|
| I. Firma, Sitz und Zweck | 3 |
| II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft | 3 - 4 |
| III. Rechte und Pflichten der Mitglieder | 4 - 5 |
| IV. Organisation der Genossenschaft | 6 - 11 |
| V. Besondere Bestimmungen | 11 - 12 |
| VI. Statutenänderung, Auflösung, Fusion und Liquidation | 12 |
| VII. Genehmigung | 12 |

I. Firma, Sitz und Zweck

Firma, Sitz

Art. 1

Unter der Firma **Genossenschaft wynet** besteht eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und Bestimmungen der Art. 828 ff des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) mit Sitz in Wynau.

Zweck

Art. 2

Die Genossenschaft bezweckt ihren Genossenschaftern einen guten Empfang von in- und ausländischen Fernseh- und Radio-Programmen zu ermöglichen sowie Mehrwertdienste der gängigen Technik an ihre Benutzer zur Verfügung zu stellen. Zur Erreichung dieser Vorgaben/Ziele erstellt sie das erforderliche Kabelleitungs- und Verstärkernetz. Sie kann Grossantennenanlagen errichten oder sich an den zweckdienlichen Anlagen anschliessen. Sie kann sich an andern Institutionen beteiligen und alle Geschäfte eingehen, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern.

II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Mitgliedschaft,
Erwerb

Art. 3

Die Mitgliedschaft kann durch Unterzeichnung des "Anschlussvertrages", welcher die Beitrittserklärung zur Genossenschaft enthält, beantragt werden von:

Art. 3.1 natürlichen Personen,

Art. 3.3 juristischen Personen,

Art. 3.4 Körperschaften und Genossenschaften, sofern die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Voraussetzungen

Art. 3.5

Vorausleistung von mindestens Fr. 200.— bei Vertragsabschluss an die Anschlussgebühren und die vertragliche Verpflichtung, alle zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage notwendigen Durchleitungen und Installationen dauernd und ohne Entschädigung zu gestatten.

Art. 3.6 Die definitive Aufnahme erfolgt durch die Verwaltung nach Begleichung der Restzahlung. Eine allfällige Ablehnung ist zu begründen,

Art. 3.7 wirtschaftliche, tragbare Erschliessung vorausgesetzt.

Austritt

Art. 4

Der Austritt aus der Genossenschaft, wichtige Gründe vorbehalten, ist erst nach dreijähriger Mitgliedschaft möglich. Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Bei Wegzug aus dem Tätigkeitsfeld der Genossenschaft entscheidet die Verwaltung über Austrittstermin und Kündigungsfrist unter Beachtung der Bestimmungen des Art. 11, welche verbindlich sind.

Übertragung

Art. 5

Die Mitgliedschaft kann mit Zustimmung der Verwaltung übertragen werden.

Todesfall

Art. 6

Beim Tode eines Genossenschafters treten ohne weiteres seine Erben an seine Stelle. Erbengemeinschaften haben für die Beziehungen zur Genossenschaft einen gemeinsamen Vertreter zu bestimmen.

Ausschluss

Art. 7

Aus wichtigen Gründen kann ein Genossenschafter jederzeit ausgeschlossen werden. Die Ausschliessung erfolgt durch die Verwaltung. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Stimmrecht

Art. 8

Die Genossenschafter stehen in gleichen Rechten und Pflichten soweit sich nicht aus dem Gesetz eine Ausnahme ergibt. Jeder Genossenschafter verfügt an der Generalversammlung über eine Stimme.

| | |
|--|--|
| Interessenwahrung | <p>Art. 9</p> <p>Die Genossenschafter sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren.</p> |
| Gebühren | <p>Art. 10</p> <p>Die Genossenschafter der Genossenschaft übernehmen mit dem Beitritt die Verpflichtung zur Bezahlung der durch die Generalversammlung beschlossenen Gebührentarife und der Betriebskostenbeiträge. Ist ein Teilnehmer mit der Zahlung mehr als 60 Tage im Rückstand kann der Hausanschluss plombiert werden.</p> |
| Haftung, Nachschusspflicht, Rechtsanspruch schliesslich das | <p>Art. 11</p> <p>Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet ausschließlich das Genossenschaftsvermögen. Eine Nachschusspflicht der Genossenschaft besteht nicht. Ein Reinertrag aus dem Betrieb der Genossenschaft fällt in seinem ganzen Umfange in das Genossenschaftsvermögen. Ausscheidende Genossenschafter haben weder einen Rechtsanspruch auf Rückzahlung der erbrachten Anschlussgebühren und Betriebskostenbeiträge noch auf einen Anteil am Genossenschaftsvermögen.</p> |
| Mittelbeschaffung | <p>Art. 12</p> <p>Die Genossenschaft beschafft sich die erforderlichen Mittel aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> Art. 12.1 Anschlussgebühren, Art. 12.2 Kostendeckenden Betriebskostenbeiträge, Art. 12.3 Allfälligen Überschüssen aus der Ertragsrechnung, Art. 12.4 Darlehen mit oder ohne Grundpfandhaft, Art. 12.5 Allfälligen Subventionen, Geschenken oder Art. 12.6 Mietgebühren aus Abonnementen |

V. Organisation der Genossenschaft

Organe

Art. 13

Die Organe der Genossenschaft sind:

Art. 13.1 die Generalversammlung,

Art. 13.2 die Verwaltung,

Art. 13.3 die Revisionsstelle, sofern nicht zulässigerweise auf eine solche verzichtet wird.

Offizielles Organ

Art. 14

Einladungen und Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen schriftlich oder durch die Publikation im Amtsanzeiger. Die Bekanntmachungen erscheinen im Amtsanzeiger und soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Befugnisse GV

Art. 15

Der Generalversammlung (nachstehend GV genannt) stehen als oberstes Organ der Genossenschaft folgende Befugnisse zu:

Art. 15.1 Festsetzung und Änderung der Statuten,

Art. 15.2 Wahl der Verwaltung,

Art. 15.3 Wahl des Präsidenten,

Art. 15.4 Wahl der Revisionsstelle,

Art. 15.5 Abnahme des Jahresberichtes,

Art. 15.6 Abnahme der Betriebsrechnung, der Bilanz und des Revisionsberichtes,

Art. 15.7 Entlastung der Verwaltung,

Art. 15.8 Genehmigung von Verträgen über Erwerb und Veräusserung von Grundstücken und Baurechten über Erstellung von Neuanlagen,

Art. 15.9 sowie Erschliessung neuer Gebiete,

- Art. 15.10** Genehmigung der durch die Verwaltung erlassenen Reglemente/Verträge,
- Art. 15.11** Festsetzung der Gebührentarifen auf Antrag der Verwaltung,
- Art. 15.12** Beschlussfassung über Auflösung, Liquidation, Fusion
- Art. 15.13** Beschlussfassung über alle Gegenstände, die nach Gesetz der Statuten der GV vorbehalten bleiben.

Einberufung

Art. 16

Die GV wird einberufen:

- Art. 16.1** Ordentlicherweise einmal jährlich durch die Verwaltung innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres,
- Art. 16.2** Ausserordentlicherweise durch die Verwaltung, die Revisionsstelle oder ein anderes nach Gesetz befugtes Organ, sobald es notwendig erscheint,
- Art. 16.3** Auf schriftliches Begehren von mindestens einem Zehntel der Genossenschafter

Anträge GV

Art. 17

Anträge von Genossenschaf tern zu Handen der ordentlichen GV sind der Verwaltung auf Ende des Geschäftsjahres schriftlich einzureichen.

Einladung GV

Art. 18

Die Einladung zur GV hat mindestens 10 Tage vorher schriftlich oder durch Publikation im Amtsanzeiger zu erfolgen. Sie hat die Traktandenliste sowie allfällige Anträge zu enthalten. Betriebsrechnung, Bilanz, Revisionsbericht und Protokoll der letzten GV liegen 10 Tage vor der GV beim Kassier zur Einsicht auf.

Wahlprozedere GV

Art. 19

Die GV vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist ein zweiter Wahlgang notwendig, entscheidet das relative Mehr. Sachgeschäfte werden, soweit das Gesetz und die Statuten nichts anderes bestimmen, mit relativem Mehr beschlossen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los.

Geheime
Abstimmung

Sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt, werden die Beschlüsse und Wahlen offen vorgenommen.

Vertretung

Die Vertretung an der GV durch einen im gleichen Haushalt lebenden handlungsfähigen Familienangehörigen ist gestattet.

Verwaltung,
Anzahl Mitglieder,
Dauer,
Wahlprozedere
Beratung

Art. 20

Die Verwaltung besorgt die Geschäfte der Genossenschaft und vollzieht die Beschlüsse der GV. Sie besteht aus 5-9 Mitgliedern, die jeweils auf 4 Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen für ausgeschiedene Verwaltungsmitglieder erfolgen jeweils an der nächsten GV.

Die Neugewählten vollenden die Amtsdauer ihrer Vorgänger. Die Verwaltung kann sich in technischen Fragen durch Fachleute beraten lassen.

Sie kann für besondere Aufgaben Kommissionen bestellen.

Verwaltung

Art. 21

Der Verwaltung stehen nebst den gesetzlichen Verpflichtungen folgende Befugnisse zu:

Befugnisse

Art. 21.1 Aufnahme von neuen Genossenschaf tern,

Art. 21.2 Ausschluss von Genossenschaf tern,

Art. 21.3 Vergebung der Arbeiten,

Art. 21.4 Aufnahme von Hypotheken und Darlehen,

Art. 21.5 Entwurf von Verwaltungs- und Beitragsreglemen ten und Verträgen,

Art. 21.6 Anträge an die GV über die Festsetzung des
Gebührentarifes,

Art. 21.7 Überwachung der gesamten Anlage,

Art. 21.8 Behandlung und Beschlussfassung über alle
Geschäfte, die nicht durch das Gesetz oder die
Statuten einem andern Genossenschaftsorgan
übertragen sind.

Verwaltung,
Konstituierung,
Unterschrift

Art. 22

Die Verwaltung konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der
Wahl des Präsidenten (Art. 15.3). Die Verwaltung ernennt die
für die Genossenschaft zeichnungsberechtigten Personen
und ordnet die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.

Verwaltung,
Beschlussfähigkeit

Art. 23

Die Verwaltung besammelt sich so oft es die Geschäfte er-
fordern. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mit-
glieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfa-
chem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den
Stichentscheid.

Gesetzliche
Revisionsstelle

Art. 24

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Sie
kann auf die Wahl verzichten, wenn:

Art. 24.1 die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Re-
vision verpflichtet ist; und

Art. 24.2 sämtliche Genossenschafter zustimmen, und

Art. 24.3 die Genossenschaft nicht mehr als 10 Vollzeit-
stellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder
Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage
vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision
zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls die
Revisionsstelle wählen.

Eine ordentliche oder eingeschränkte Revision können zu-
dem verlangen:

Art. 24.4 10% der Genossenschafter,

Art. 24.5 jede Generalversammlung,

Art. 24.6 die Verwaltung.

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Statutarische
Kontrollstelle

Untersteht die Genossenschaft nicht der ordentlichen Revision und verzichtet sie rechtsgültig auf die eingeschränkte Revision, so hat die Generalversammlung an Stelle der gesetzlichen Revisionsstelle eine statutarische Kontrollstelle zu wählen.

Die statutarische Kontrollstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren, die nicht Genossenschafter und nicht zugelassene Revisoren nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zu sein brauchen. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung oder Angestellte der Genossenschaft sein. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Revisoren sind unbeschränkt wieder wählbar. Als Kontrollstelle können auch juristische Personen, wie Treuhandgesellschaften, bezeichnet werden.

Aufgaben der
statutarischen
Kontrollstelle

Die Kontrollstelle hat die Geschäftsführung und die Bilanz für jedes Geschäftsjahr zu prüfen. Sie hat insbesondere zu prüfen, ob sich die Betriebsrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage nach den massgebenden Vorschriften sachlich richtig ist. Zu diesem Zwecke hat die Verwaltung der Kontrollstelle die nötigen Aufschlüsse zu geben.

Die Kontrollstelle hat der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen. Ohne Vorlegung eines solchen Berichtes kann die Generalversammlung über die Betriebsrechnung und die Bilanz nicht Beschluss fassen.

Die Kontrollstelle hat bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel der Geschäftsführung oder die Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften der Verwaltung und in wichtigen Fällen auch der Generalversammlung mitzuteilen.

Die Kontrollstelle ist es untersagt, von den bei den Ausführungen ihres Auftrages gemachten Wahrnehmungen einzelnen Genossenschaffern oder Dritten Kenntnis zu geben.

Organhaftung Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision betrauten Personen sowie die Liquidatoren sind der Genossenschaft, der einzelnen Genossenschaf tern und den Genossenschaftsgläubigern nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen des Obligationenrechtes für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtlichen oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen (Art. 916 OR).

VI. Besondere Bestimmungen

Protokollführung **Art. 25**
Die Protokolle der GV und der Verwaltung haben in knapper Form die Verhandlungen und Beschlüsse wiederzugeben. Sie werden vom Aktuar verfasst und von diesem und dem Präsidenten unterzeichnet.

Geschäftsjahr **Art. 26**
Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Gesetzliche Bestimmungen **Art. 27**
Soweit die vorliegenden Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

VII. Statutenänderung, Auflösung, Fusion und Liquidation

Auflösung, Fusion, Liquidation **Art. 28**
Für die Auflösung, die Fusion, Liquidation und die Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der Genossenschaf ter. Im Falle der Auflösung ernennt die GV drei bis fünf Liquidatoren, denen die gesetzlichen Befugnisse zustehen.

Ersatzanspruch

Art. 29

Aus der ganzen oder teilweisen Beseitigung der Anlage entstehen den Genossenschaf tern keine Ersatzansprüche gegenüber der Genossenschaft. Ein nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibender, allfälliger Überschuss wird gleichmässig unter die Genossenschaf ter verteilt.

VIII. Genehmigung

Genehmigung

Art. 30

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 20.05.2011 angenommen worden.

Wynau, 20.05.2011

Namens der **Genossenschaft wynet**

Der Präsident

Der Protokollführer



Urs Hunziker

Beat Loosli